

# **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>1</sup>**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde

vom 05.08.2024

Familie Golembiewski, Dorfrunde 13a, 19243 Wittendörp beabsichtigt die „**Verlegung des Gewässers LV 143/035 um eine bestehende Verrohrung**“. Das Gewässer LV 143/035 wurde auf einer Länge von ca. 16 m um die bestehende Verrohrung DN 100 verlegt. Das Gewässer hat dabei eine Breite von ca. 2,70 m.

Dafür hat Familie Golembiewski einen Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 WHG<sup>2</sup> gestellt.

## Vom Vorhaben betroffen sind die Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Boddin	1	123/4, 124/1

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt und nachträglich eine Genehmigung erteilt.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien.

Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Bau- und Bodendenkmale sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Altlastverdächtige Flächen befinden sich nicht im Vorhabengebiet.

Bodenveränderungen, Schadverdichtung sowie Verunreinigung von Boden und Gewässer sind nicht zu erwarten.

Für die Umsetzung der Maßnahme werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

---

<sup>1</sup> UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der z.Z. geltenden Fassung

<sup>2</sup> WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der z.Z. geltenden Fassung

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird für das Vorhaben eine Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 107 Abs. 1 Ziffer 2a des Landeswassergesetzes (LWaG)<sup>3</sup> erteilen.

Im Auftrag

*Schumann*

N. Schumann

---

<sup>3</sup> LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), in der z.Z. geltenden Fassung